

45. Kann die Schutzfähigkeit eines Modells als Gebrauchsmusters darauf gegründet werden, daß es zwar nicht aus einem anderen, als dem gebräuchlichen Stoffe hergestellt ist, die Herstellung aber von einer besonderen, bisher dazu nicht benutzten Bearbeitungsform des Stoffes ausgeht?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1908 i. S. P. (Bell.) w. Rhein.
Met.- u. Masch.-Fabr. (M.). Rep. I. 57/08.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Für den Bellagten war ein Gebrauchsmuster (Nr. 302846) mit der Bezeichnung: „Patronenhülsen für Artillerie-Einheitsmunition“, in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen. Über den Erfindungsgedanken bemerkte die Anmeldung: „der Anmelder hat einen Weg gefunden, . . . die Überführung der getrennten Munition in Einheitsmunition zu ermöglichen, ohne daß die alten Kartuschhülsen in Wegfall zu kommen brauchen. Dieser Weg, resp. diese Neuerung beruht auf der auf Grund vieler Versuche gewonnenen Erkenntnis,

daß die alte, kurze, relativ dickwandige Kartuschhülse der getrennten Munition zur Herstellung der entsprechenden Patronenhülse der Einheitsmunition benutzbar ist.“ Gegenstand des Patentschutzes soll aber nach der Anmeldung nicht der Arbeitsprozeß, sondern „zunächst das Produkt des bezüglichen Herstellungsverfahrens“ sein, worüber besonders formulierte Schutzansprüche aufgestellt sind.

Die Klägerin klagte auf Bewilligung der Löschung dieses Gebrauchsmusters mit der Begründung, daß dessen Gegenstand in Wirklichkeit doch nur das nicht schutzfähige Herstellungsverfahren sei und das Produkt sich in keiner Weise von den bekannten Patronenhülsen unterscheide.

Beide Vorinstanzen traten dieser Auffassung bei und gaben der Lösungsklage statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg. Über die in der Überschrift gestellte Frage besagen die

Gründe:

... „Die Revision nimmt . . . den vom Beklagten in den Instanzen verfochtenen Gedanken wieder auf, daß bei den Patronenhülsen des Gebrauchsmusters eine schutzfähige neue Anordnung anzuerkennen sei, weil ihre Herstellung durch die Wahl eines besonderen Ausgangsmaterials bedingt sei. Dies ist nicht so zu verstehen, daß es sich bei diesen Patronenhülsen um einen anderen Stoff handeln könnte, als bei den gewöhnlichen Patronenhülsen der Einheitsmunition. Darüber sind vielmehr die Parteien einig, daß für alle diese Hülsen, wie auch schon für die Kartuschhülsen, Messing verwendet wird. Der Beklagte und jetzt die Revision glauben aber in einem besonderen Sinne von einem neuen Stoffe und damit einer neuen Anordnung sprechen zu dürfen, weil die Patronenhülsen des Gebrauchsmusters nicht aus Messing im Zustande von Rohmaterial, sondern aus dem bereits zu Kartuschhülsen verarbeiteten Messing hergestellt würden, also aus dem Urstoff in einer Verarbeitung, die als Übergangsform für Gegenstände der geschützten Art nicht bekannt gewesen sei.

Diese Auffassung hat keinen Anhalt in der Natur des Gebrauchsmusterschutzes, wie ihn das Gesetz bestimmt hat. Mit der Frage, ob durch Verwendung eines neuen Stoffes ein schutzfähiges Gebrauchsmuster hergestellt werden könne, hat sich der erkennende Senat schon mehrfach beschäftigt. Das Urteil vom 8. Juli 1895 (Entsch. in Zivils. Bd. 35 S. 90) verneint sie bei Fischbein aus Zelluloid, aber nicht

grundsätzlich, sondern aus der dem besonderen Falle — wo nichts vorlag, als daß „die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form verwendet“ waren — entnommenen Erwägung, daß es an der Neuheit des Gebrauchsmusters fehle. Dagegen wird in dem Urteile vom 19. Februar 1898 (Entsch. in Zivilf. Bd. 41 S. 37) grundsätzlich anerkannt, daß „die Verwendung eines bestimmten Stoffes den Gebrauchsmusterschutz für ein Modell bedingen kann, nämlich dann, wenn der gewerbliche Vorteil, den das Werk bietet, eine beabsichtigte Folge gerade dieses Stoffes ist“. Dem damals behandelten Gebrauchsmuster (Zelluloid-Schutzmantel bei Mutter- und Mastdarmspiegel), dessen Herstellung erst nach langen Versuchen gelungen war, wurde Neuheit zugesprochen, und dabei erwogen, daß neu ein Modell nicht nur dann sei, „wenn es für den Anblick Abweichungen von den bisherigen Formen bietet, sondern auch dann, wenn es wegen der Wahl des Stoffes die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienenden Erfindungsgedankens ist“. Im Anschlusse hieran hat das Urteil vom 16. Februar 1901 (Entsch. in Zivilf. Bd. 48 S. 21) dieser Auffassung den Ausdruck gegeben, es sei davon auszugehen, „daß in der Anwendung des Stoffes als der im Raume verkörperten Darstellung des Gebrauchsmusters eine »Anordnung« im Sinne des § 1 des Gesetzes zu finden, daß also schon das Material, aus welchem das Arbeitsgerät oder der Gebrauchsgegenstand hergestellt werden solle, unabhängig von der äußeren Gestaltung des Modells, dem Erfordernisse der Formgebung, ohne welche ein Gebrauchsmuster gar nicht vorliegen könne, Genüge tue.“

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Es ist eine Konsequenz aus dem Wesen des Gebrauchsmusters, daß der Stoff an sich, wenn also keine besondere, von den bisher benutzten Formen abweichende Ausgestaltung des Gebrauchsmusters hinzukommt, dieses nur insofern schutzfähig machen kann, als schon in ihm ein raumausfüllendes, gestaltendes Element anzuerkennen ist. Daraus folgt aber ohne weiteres die Grundlosigkeit der von der Revision vertretenen Ansicht. Die Patronenhülse aus Messing bleibt in Hinsicht auf das Material immer das gleiche Gebrauchsmuster, mag man zu ihrer Herstellung Messing in unverarbeitetem Zustande, oder Messing, das schon zu einer Kartuschhülse verarbeitet war, verwenden. Für

die Formgebung im Produkt ist dieser rein historische Vorgang, der im Erzeugnisse selbst keine Spur mehr zurückläßt, ohne jede Bedeutung.“ . . .